

Anlage zur Finanzordnung

vom 03. Dezember.2016

1. Kontoführung

Derzeit (03. 12. 2016) bestehen für den Landesschachverband (LSV) nachfolgend aufgeführte Konten:

IBAN: DE17 8009 3784 0001 1237 42
Kreditinstitut: Volksbank Halle

IBAN: DE14 8005 3762 0363 0080 30
Kreditinstitut: Stadt- und Saalkreissparkasse Halle

IBAN: DE79 8104 0000 0202 7084 72 (Tagesgeld)
Kreditinstitut: Commerzbank Magdeburg

2. Allgemeine Grundsätze

Die Vorsitzenden der Schachbezirke und der Landesschachjugend sind im Auftrag des Landesschachverbandes für die ordnungsgemäße Durchführung aller Veranstaltungen in Ihrem Verantwortungsbereich zuständig. In diesem Rahmen sind sie berechtigt, Einladungen vorzunehmen und Dienstreiseaufträge zu genehmigen. Über alle Aktivitäten (geplante Veranstaltungen, Vorstandssitzungen) ist die Geschäftsstelle des Landesschachverbandes zu informieren (z. B. Kopie der Einladung).

Die Finanzverantwortlichen der Schachbezirke und der Landesschachjugend bilden die Finanzkommission, die vom Schatzmeister geleitet wird. Die Finanzverantwortlichen unterstützen den Schatzmeister bei seiner Finanzarbeit im Land, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben in Vertretung des Schatzmeisters ausführen (z. B. die finanzielle Planung und Abrechnung von Veranstaltungen in Ihrem Bereich vornehmen oder überwachen).

Die im Folgenden aufgeführten Entschädigungssätze für ehrenamtlich Tätige sind Höchstbeträge, die nicht ausgeschöpft werden müssen. Die zuständigen Organe können niedrigere Entschädigungssätze beschließen.

Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ausschlussstermin für die Abrechnung ist der 31. März des folgenden Jahres, danach geltend gemachte Auslagen werden in der Regel nicht erstattet. Die zuständigen Organe können im Ausnahmefall auch danach einer Erstattung zustimmen.

Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

Bei Sportveranstaltungen tragen alle Teilnehmer ihre Kosten selbst, wenn keine anderen Festlegungen erfolgen.

3. Reisekosten

Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt besonders für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Nebenkosten sowie die Unterbringung. Reisekosten werden insoweit erstattet, als sie als Aufwendungen zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

Anlage zur Finanzordnung

Für die Reise ist ein gültiger Dienstreiseauftrag des Präsidenten des LSV (oder seines Vertreters) erforderlich. Er ist vorher per E-Mail oder telefonisch einzuholen. Zur Abrechnung ist das vom LSV bestätigte Formular zu verwenden. Den Dienstreiseabrechnungen zu Tagungen sind die entsprechenden Einladungen (Kopie) beizufügen.

Fahrtkosten:

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt wurden, werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Bei sehr weiten Fahrten kann in Ausnahmefällen vom Präsidenten oder vom Schatzmeister die Abrechnung 1. Klasse der Bahn genehmigt werden. Sollte die Fahrt 1. Klasse günstiger sein als die Fahrt 2. Klasse, so wird ebenso die 1. Klasse erstattet. Die Preisersparnis ist nachzuweisen. Möglichkeiten der Ermäßigung (z.B. Sachsen-Anhalt-Ticket, Schönes Wochenende-Ticket, Sparpreise, Bahncard) sind zu nutzen.

Wird vom Präsidenten oder vom Schatzmeister dem Dienstreisenden die Reise mit eigenem Kraftfahrzeug gestattet, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer gewährt.

Auf der Reisekostenabrechnung sind der Name des Fahrers und das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs anzugeben.

Taxikosten werden auf Antrag nur in Ausnahmefällen und bei ausreichender Begründung erstattet.

Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Verpflegungsmehraufwand wird entsprechend Bundesreisekostengesetz erstattet. Gleiches gilt für die Abzugsbeträge für gewährte Verpflegung.

Für Tagungen / Beratungen / Sitzungen des Landesschachverbandes und seiner Gruppierungen gilt:

- Besteht kein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand, so kann bei Dauer der Veranstaltung von über 5 Stunden ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 Euro gezahlt werden, sofern kein Imbiss gereicht wird
- Für die Abrechnung der Fahrt-, Verpflegungs- und Sitzungsgelder ist das Reisekostenformular des LSV zu benutzen.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen; es muss ersichtlich sein, welche Verpflegungsleistungen im Übernachtungspreis inbegriffen sind.

Übernachungskosten über 60 Euro pro Nacht und Person werden nur bei ausreichender Begründung erstattet. Bei Tagungen, Maßnahmen, Konferenzen und anderen Veranstaltungen des LSB und des DSB können die Hotels entsprechend der Einladung genutzt werden, auch wenn diese über 60 Euro pro Nacht und Person berechnen.

Richtet der LSV überregionale Wettkämpfe aus, können für die dort eingesetzten Funktionäre die Erstattungssätze des DSB gezahlt werden. Diese dürfen die Sätze nach Bundesreisekostengesetz nicht übersteigen.

Anlage zur Finanzordnung

4. Entschädigung und Auslagenersatz

Ehrenamtlich tätige haben Anspruch auf Ersatz von finanziellen Auslagen, die sie in ihrer Funktion für den Landesschachverband geleistet haben. Darüber hinaus wird durch finanzielle Entschädigung die ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt. Das stellt keine Entlohnung dar, sondern ist lediglich eine kleine Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Pauschalisierte Entschädigungen

➤ Turnierleiterentschädigung	15,00 Euro	/ Einsatztag
➤ Turnierleiterentschädigung mit ÜN Organisation	20,00 Euro	/Einsatztag
➤ Schiedsrichterentschädigung	8,00 Euro	/ Einsatztag
➤ Sport- / Turnierhelfer	8,00 Euro	/ Einsatztag
➤ Trainer/Betreuer (ohne Honorarvertrag)	8,00 Euro	/Einsatztag
➤ Staffelleiterentschädigung	30,00 Euro	/ Saison
➤ Webmaster auf Landesebene	200,00 Euro	/ Saison
➤ Webmaster auf Bezirksebene	100,00 Euro	/ Saison
➤ Internetverantwortlicher LSJ	60,00 Euro	/ Saison
➤ DWZ-Referent	40,00 Euro	/ Saison
➤ Passstelle	250,00 Euro	/ Saison
➤ Betreuung Partienservice Mannschaftsmeisterschaften	30,00 Euro	/ Saison

Richtet der LSV überregionale Wettkämpfe aus, können für die dort eingesetzten Funktionäre die Erstattungssätze des DSB gezahlt werden, auch wenn diese über den obigen Sätzen liegen. Es soll dann ein Honorarvertrag mit den Funktionären abgeschlossen werden.

Mit der pauschalisierten Entschädigung ist abgegolten:

- der Aufwand zum Erstellen von Ausschreibung, Rundenberichten, Abschlussbericht, Statistik, des allgemeinen Schriftverkehrs, der Presseberichte,
- DWZ-Meldung, DWZ-Auswertung u. a.,
- die Abnutzung benötigter privater Geräte, wie z. B. Computer

In der Entschädigung nicht enthalten sind Portokosten. Diese können zusätzlich geltend gemacht werden.

Auslagenersatz

Voraussetzung für die Erstattung von Portokosten ist ein lückenloser Nachweis (Portobuch) der Auslagen. Das Portobuch ist bei der Abrechnung vorzulegen und vom Finanzverantwortlichen abzuzeichnen. Über die nachgewiesene Gesamtsumme der Portoauslagen ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

5. Veranstaltungskosten

Kostenträger bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sind die entsendenden Stellen (Vereine). Diese haben den jeweiligen Teilnehmerbeitrag ihrer Teilnehmer bei Meisterschaften innerhalb des LSV zu tragen. Dieser wird vom verantwortlichen Funktionär entsprechend der vorhandenen Haushaltsmittel und zu erwartenden Ausgaben festgelegt.

Bei über die Landesebene hinausgehenden (überregionalen) Meisterschaften kann vom Landesschachverband ein Zuschuss von bis zu 50% der Kosten für aktive Teilnehmer über-

Anlage zur Finanzordnung

nommen werden. Bestätigte Landesbetreuer bei Jugendmeisterschaften rechnen über Dienstreiseauftrag (Pkt. 3.) ihre Gesamtkosten ab.

Mitgliedern von Auswahlmannschaften des LSV (z.B. DSenMM der LV, DFLM, DLM der DSJ) kann für diese Meisterschaften ein höherer Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss wird durch das Präsidium bzw. den Vorstand der Landesschachjugend auf Vorschlag des jeweiligen Referenten festgelegt.

Kostenvoranschlag

Für Veranstaltungen des Landesschachverbandes ist vom Durchführenden bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein Kostenvoranschlag beim Finanzverantwortlichen vorzulegen. Der Kostenvoranschlag enthält:

- Zeitraum (An- und Abreisetag) und Ort der Veranstaltung
- Anzahl der eingesetzten Funktionäre, teilnehmenden Aktiven und gegebenenfalls Betreuer
- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Turnierleiter)
- Kalkulierte Einnahmen (Teilnehmerbeiträge der Aktiven und Betreuer, Zuwendungen [z.B. durch Sponsoren])
- Kalkulierte Ausgaben (Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten und Entschädigungen für eingesetzte Funktionäre, Organisationskosten, Kosten für Sportmaterial und Urkunden)

Die vom Landesschachverband zu tragenden Kosten (i. d. R. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) sind gesondert auszuweisen. Übersteigt diese Differenz den im Haushalt veranschlagten Betrag, ist die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen.

Abrechnung

Veranstaltungen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Ende abzurechnen. Die Abrechnung muss enthalten:

- Zeitraum (An- und Abreisetag) und Ort der Veranstaltung
- Anzahl der eingesetzten Funktionäre, teilnehmenden Aktiven und gegebenenfalls Betreuer
- Name und Anschrift des Verantwortlichen (Turnierleiter)
- Einnahmen (Teilnehmerbeitrag der Aktiven und Betreuer, Zuwendungen (z.B. durch Sponsoren))
- Ausgaben (Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten und Entschädigungen für eingesetzte Funktionäre, Organisationskosten, Kosten für Spielmaterial und Urkunden). Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.
- Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (das ist in der Regel der Betrag, den der LSV zu tragen hat).

Die Differenz ist innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung beim LSV abzurechnen.

6. Zuschüsse zu förderfähigen Maßnahmen und Veranstaltungen

Zu Maßnahmen und Veranstaltungen, die von den Untergliederungen des Landesschachverbandes im Interesse des Schachs durchgeführt werden, kann auf Antrag ein Zuschuss

Anlage zur Finanzordnung

durch den Landesschachverband gewährt werden. Der Antrag soll im Rahmen der Haushaltsplanung für das kommende Jahr bis zum 30.11., aber spätestens 2 Monate vor Durchführung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle des LSV gestellt werden. Er muss den Termin und die Bezeichnung der Maßnahme, einen Gesamtkostenvoranschlag sowie die Höhe der beantragten Mittel enthalten. Die Bestimmungen der Finanzordnung sowie der entsprechenden Anlagen bzw. Richtlinien sind dabei zu beachten.

Über die Gewährung sowie die Höhe des Zuschusses ist vom Hauptausschuss oder Präsidium in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltslage zu entscheiden.

Der Zuschuss kann im Voraus bereitgestellt werden und ist spätestens 1 Monat nach der Inanspruchnahme abzurechnen.

7. Beiträge, Startgelder und Gebühren

Von den Vereinen sind für die Mitgliedschaft im Landesschachverband und Deutschen Schachbund **Mitgliedsbeiträge** zu zahlen. Pro Vereinsmitglied ist folgender Jahresbeitrag (einschließlich Bundesbeitrag) zu entrichten (Stand Dezember 2016)

- Mitglied bis einschließlich 13 Jahre8,00 €
- Mitglied bis einschließlich 17 Jahre13,00 €
- Mitglied ab 18 Jahre20,00 €

Der Jahresbeitrag kann in zwei Halbjahresraten überwiesen werden.

Für die Mitgliedschaft im Kader der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist ein jährlicher Teilnehmerbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Leistungssportkommission jährlich bis zum 31.12. des Vorjahres festgelegt und mittels Homepage an alle Interessierten kommuniziert. Die Höhe kann in den einzelnen Kaderstufen (D1 bis D4, Bundeskader) variieren. Nach erfolgter Aufnahme durch die Leistungssportkommission wird dieser Betrag durch die Geschäftsstelle den Kaderspielern in Rechnung gestellt. Der Betrag kann in vier Raten gezahlt werden.

Die Leistungssportkommission finanziert mit diesen Mitteln, geplanten Eigenmitteln des LSV und einzuwerbenden Drittmitteln die jährlichen Maßnahmen des Kadere (Trainingslager, Turnierbesuche, Stützpunkttraining etc.). Weitere Eigenbeiträge für offizielle Kadermaßnahmen fallen für die Kaderspieler nicht an.

Diese Beträge decken allerdings nicht die Kosten für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und deren Qualifikationsturnieren.

Wird bei Neuanmeldung zwischen den beiden Passterminen (01. Januar und 01. Juli) eine **vorläufige Spielgenehmigung** beantragt, so ist dafür eine Gebühr zu entrichten.

- pro Mitglied ab 20 Jahre 10,00 €
- pro Mitglied bis 20 Jahre 5,00 €

Startgelder sind in Ausschreibungen festzulegen, dabei sollten folgende Höchstsätze für Ein-Tagesturniere und Spielerernteilnahme nicht überschritten werden:

- für Mannschaften bei Meisterschaften max. 15,00 €
- für Mannschaften bei Pokalspielen max. 10,00 €
- für Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften max. 15,00 €

Anlage zur Finanzordnung

Die Startgelder für die Spielerernteilnahme und Gebühren für vorläufige Spielgenehmigungen werden per Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle des LSV fällig, es sei denn, die Ausschreibung sieht etwas anderes vor.

Setzt die Teilnahme an einer Meisterschaft die Übernachtung (z.B. LJEM, BJEM) voraus, so legt der verantwortliche Funktionär einen Teilnehmerbeitrag fest, der neben den Übernachtungskosten auch die Organisationskosten (Schiedsrichter, Preise, Versorgung, Technik,...) enthält. Dieser ist so auf ein Konto des LSV zu überweisen, dass er bis zu einem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Konto des LSV eingeht.

Teilnehmer, die die geplante Unterkunft nicht nutzen, zahlen einen angemessenen Organisationsbeitrag. Dieser soll 15 Euro pro Tag nicht übersteigen und wird vom verantwortlichen Funktionär festgelegt.

Sagen Teilnehmer kurzfristig ab, so kann für die entstandenen Unkosten mindestens der Organisationsbeitrag einbehalten werden. Entstanden durch diese Absage Stornogebühren im Ausrichtungsobjekt, so kann der LSV bis zur Höhe dieser Stornogebühren den Teilnehmerbeitrag einbehalten.

Richtet der LSV offene Turniere aus, so kann die Höhe des Startgeldes für Mitglieder des LSV geringer sein, als für Teilnehmer aus anderen Bundesländern.

8. Säumnisgebühren, Mahngebühren

Die Ausschreibung zu Turnieren des LSV kann eine Säumnisgebühr für verspätete Zahlungen des Teilnehmerbeitrages festlegen. Diese Säumnisgebühr soll 15 Euro nicht übersteigen. Im Fall der verspäteten Zahlung, ist eine Teilnahme am Turnier ohne die Zahlung dieser Gebühr nicht möglich. Die Höhe wird in der Ausschreibung festgelegt.

Zahlen Vereine die Rechnungen des LSV nicht, so stellt der LSV folgende Mahngebühren zusätzlich in Rechnung.

Eine Zahlungserinnerung per E-Mail beim Überschreiten des Zahlungsziels um mehr als 14 Tage erfolgt kostenfrei.

Erfolgt auch 14 Tage nach Versenden dieser E-Mail kein Zahlungseingang, so mahnt die Geschäftsstelle den offenen Betrag postalisch an. Für diese Mahnung werden 10 Euro Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Ist auch die Mahnung erfolglos, entscheidet das Präsidium über weitere Maßnahmen entsprechend Satzung und des gesetzlichen Mahnverfahrens.

Alle Ordnungsgebühren und Bußgelder sind in den entsprechenden Ordnungen festzulegen.

Die Anlage zur Finanzordnung tritt laut Beschluss des Hauptausschusses ab Januar 2017 in Kraft.